

Seifhennersdorfer Amtsblatt



Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf
Herausgeber: Stadt Seifhennersdorf

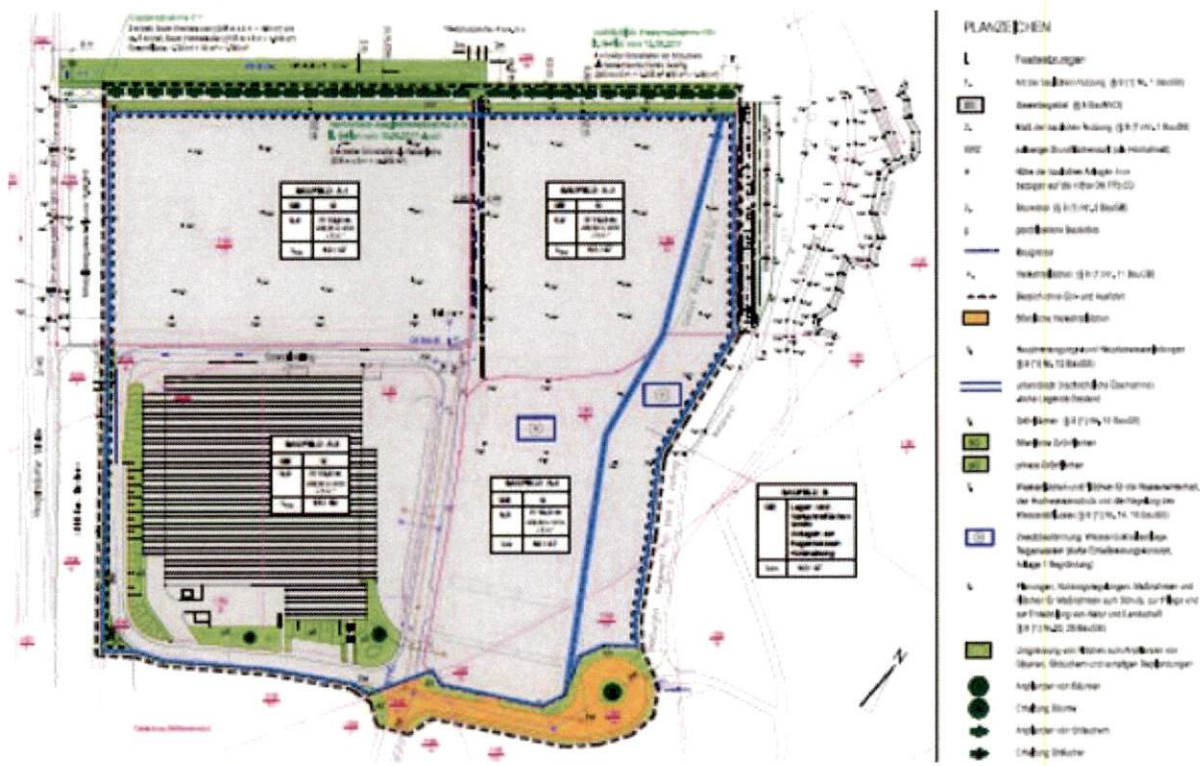
Nr. 9

Juli 2025

Erscheinungstag: 27.06.2025

Bebauungsplan „Gewerbegebietserweiterung Viebigstraße Seifhennersdorf“ mit integrierter Grünordnung in der Fassung vom 13.11.2023 mit redaktionellen Änderungen vom 21.03.2024

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs.3 BauGB in Kraft.



Jedermann kann den Bebauungsplan „Gewerbegebietserweiterung Viebigstraße Seifhennersdorf“ mit der Begründung bei der Stadt Seifhennersdorf, Rathausplatz 1, 02782 Seifhennersdorf zu den üblichen Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1, Zimmer 12 einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Allgemeinen Öffnungszeiten

- ☐ Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
- ☐ Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
- ☐ Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr

Entsprechend § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan „Gewerbegebietserweiterung Viebigstraße“ Seifhennersdorf mit integrierter Grünordnung sowie Zusammenfassender Erklärungen ergänzend auch in das Internet eingestellt:

<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/seifhennersdorf/startseite>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplans **schriftlich** gegenüber der Stadt Seifhennersdorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Auf § 4 Abs. 4 SächsGemO wird hingewiesen.

Demnach gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - Der Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
 - Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Seifhennersdorf, den 10.06.2025



Mandy Gubsch

(Bürgermeisterin)



**Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG
der Stadt Seifhennersdorf für das Jahr 2024**

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h	Hort 6 h
	in €	in €	in €
erforderliche Personalkosten	945,82	394,09	212,81
erforderliche Sachkosten	417,15	173,81	93,86
erforderliche Personal- und Sachkosten	1.362,97	567,90	306,67

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z.B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h).

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h		Hort 6 h
	in €	vor SVJ*	im SVJ*	in €
Landeszuschuss	281,67	287,92		187,78
Elternbeitrag	276,02	170,95	170,95	91,36
(ungekürzt)				
Gemeinde				
(inkl. Eigenanteil	805,28	109,04	109,04	27,53
freier Träger)				

* SVJ-Schulvorbereitungsjahr

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen
	in €
Abschreibungen	21.996,15
Zinsen	8.504,02
Miete	1.884,36
Gesamt	32.384,53

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h	Hort 6 h
	in €	in €	in €
Gesamtaufwendungen je Platz und Monat	432,31	1.163,67	1.102,73

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

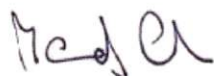
2.1. laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h
	in €
Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)	0
Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) einschließlich seit 1.6.2019 Finanzierung für mittelbare pädagogische Tätigkeiten	0
durchschnittliche Erstattungsbeträge für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII), Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	0
= laufende Geldleistung	0
freiwillige Angabe: weitere Kosten für die Kindertagespflege (z.B. für Ersatzbetreuung, Ersatzbeschaffung, Fortbildung, Fachberatung durch freie Träger)	0
= Kosten für die Kindertagespflege insgesamt	0

2.2. Deckung der laufenden Geldleistung bzw. – sofern relevant – der Kosten Kindertagespflege insgesamt je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h
	in €
Landeszuschuss	0
Elternbeitrag (ungekürzt)	0
Gemeinde	0

Seifhennersdorf, den 19.06.2025



Mandy Gubsch
Bürgermeisterin

Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses am 05.06.2025

BV 36/2025/H Spendenannahme

Der Hauptausschuss beschließt die Spenden gemäß der beigelegten Spendenliste nach § 73 Abs. 5 SächsGemO anzunehmen.

Dafür: 6+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 36/2025/H wird einstimmig angenommen.

BEKANNTMACHUNG

Die LISt GmbH, handelnd im Auftrag des Freistaates Sachsen, vertreten durch die Straßenbauverwaltung, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, ist mit der Planung für das Vorhaben „S 140 Seifhennersdorf“, beauftragt.

Das Vorhaben ist Bestandteil der Radverkehrskonzeption des Freistaates Sachsen. Wir gestalten Radfahren sicherer und attraktiver. Radfahren ist nachhaltig, umwelt- und klimafreundlich.

Im Zeitraum vom **01.08.2025 bis 30.09.2025** erfolgen **vermessungstechnische Vorarbeiten** in der **Gemarkung Seifhennersdorf** auf folgenden Flurstücken:

Nr. 1247/6, 1251/2, 1254/6, 1257/5, 1257/6, 1257/7, 1265/2, 1275/22, 1279/2, 1280/3, 1281/2, 1282/a, 1773/2, 1774/2, 1807/1, 1157/8, 1164/12, 1164/14, 1164/44, 1771/3

Es erfolgt eine Überprüfung, Erkundung und Vermarkung des geodätischen Grundlagenternetzes sowie Vermessungsarbeiten im Festpunktfeld. Zusätzlich können Absteckungsarbeiten zur temporären Kennzeichnung von Mess- und Arbeitspunkten notwendig werden. In dem Zusammenhang ist ein Betreten oder Befahren der Flurstücke mit entsprechenden Geräten erforderlich. Wir bitten um Verständnis.

Die Ausführung dieser Arbeiten liegt im öffentlichen Interesse. Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind nach § 38 Sächsisches Straßengesetz verpflichtet, die Durchführung zu dulden.

Etwaig durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die zuständige Behörde auf Antrag die Entschädigung fest.

Die Bekanntmachung ist abrufbar unter: <https://mitdenken.sachsen.de/1048332>

Kontakt: Pressestelle@list.smwa.sachsen.de

Hainichen, 17.06.2025

Im Auftrag
LISt GmbH



Mathias Mehn
Prokurist



Impressum

Herausgeber: Stadt Seifhennersdorf – Rathausplatz 01 – 02782 Seifhennersdorf

Redaktion: Büro Bürgermeisterin

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen der Stadt Seifhennersdorf: Bürgermeisterin Frau Gubsch